



Gebührentarif der Handwerkskammer Dortmund

2024



Gebührentarif der Handwerkskammer Dortmund

Bereinigte Druckversion des Gebührentarifs zur Gebührenordnung der Handwerkskammer Dortmund vom 3. November 1994. Änderungen wurden durch die Vollversammlung der Handwerkskammer Dortmund am 22. Juni 2004 beschlossen, durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes NRW mit Erlass vom 19.08.2004 – 323-34-01/04 – genehmigt und ausgefertigt am 25.08.2004. Die Änderungen treten am Tage der Veröffentlichung – 09.09.2004 – in Kraft.

A) Verwaltungsgebühren

I. Handwerksrolle und Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Kammerzugehörigen gem. § 90 Abs. 3 HwO

- | | |
|--|----------|
| 1. Eintragung auf Antrag | |
| a) in die Handwerksrolle gemäß § 7 Abs. 1a, 2, 2a, 9 HwO | 147,00 € |
| b) in die Handwerksrolle gemäß § 7 Abs. 3, 7 HwO | 147,00 € |
| c) einer <u>natürlichen</u> Person oder Personengesellschaft in die Handwerksrolle gemäß § 7 Abs. 1 (Satz 1) HwO | 206,00 € |
| d) in die Handwerksrolle gemäß § 4 Abs. 1 (Satz 1) HwO | entfällt |
| e) einer <u>juristischen</u> Person in die Handwerksrolle gemäß § 7 Abs. 1 (Satz 1) HwO | 206,00 € |
| f) einer <u>natürlichen</u> Person oder Personengesellschaft in das Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes | 134,00 € |
| g) einer <u>juristischen</u> Person oder Personengesellschaft in das Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes | 134,00 € |
| h) Eintragung einer Betriebsstätte | 126,00 € |
| 2. Eintragung von Amts wegen gemäß §§ 10, 20 HwO | 275,00 € |
| 3. Zweitausfertigung der Handwerkskarte oder Gewerbekarte | entfällt |
| 4. Ablehnung eines Antrages auf Eintragung durch rechtsmittelfähigen Bescheid | |
| im Falle Ziff. 1 a) | 110,00 € |
| im Falle Ziff. 1 b) | 110,00 € |
| im Falle Ziff. 1 c) | 154,00 € |
| im Falle Ziff. 1 d) | entfällt |
| im Falle Ziff. 1 e) | 154,00 € |
| im Falle Ziff. 1 f) | 100,00 € |
| im Falle Ziff. 1 g) | 100,00 € |
| im Falle Ziff. 1 h) | 94,50 € |
| 5. Eintragung gem. § 14 Abs. 5 BVFG (Vertriebene, Flüchtlinge) | entfällt |



- | | |
|---|----------|
| 6. Eintragung gem. § 7 in Verbindung mit 119 HwO | entfällt |
| 7. Entscheidung über den Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zur Ausbildung | 40,00 € |

II. Berufsbildung

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Eintragung in die Lehrlingsrolle oder in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse | |
| a) <u>vor</u> Ablauf des 1. Ausbildungsmonats | entfällt |
| b) <u>nach</u> Ablauf des 1. Ausbildungsmonats | entfällt |
| c) <u>vor</u> Ablauf des 1. Umschulungsmonats | entfällt |
| d) <u>nach</u> Ablauf des 1. Umschulungsmonats | entfällt |
| 2. Eintragung in die Praktikantenrolle | entfällt |
| 3. Ausstellung eines Berufsbildungspasses | entfällt |
| 4. Befreiung von der überbetrieblichen Unterweisung | |
| a) je nach Maßnahme befristet auf 1 Jahr | 100,00 € |
| b) für die Wiederholungsprüfung, befristet für 1 Jahr | 50,00 € |
| 5. Überprüfung der Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Inhalten berufsspezifischer Ausbildungsrahmenpläne auf Antrag eines Bildungsanbieters | 50,00 - 1.000,00 € |

III. Prüfungswesen

- | | |
|---|----------|
| 1. Zwischen- und Abschlussprüfung | |
| a) Zulassung gem. § 37 Abs. 2 HwO oder § 40 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz | 35,00 € |
| b) Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses | 10,00 € |
| c) Ersatzausstellung eines Prüfungszeugnisses | 30,00 € |
| d) Ausstellung eines Gesellenbriefes | 15,00 € |
| e) Ersatzausstellung eines Gesellenbriefes | 30,00 € |
| f) Anerkennung bzw. Gleichstellung ausländischer Abschlussprüfungen | 50,00 € |
| 2. Meisterprüfung | |
| a) bei Rücktritt je nach entstandenen Kosten, mind. jedoch | 50,00 € |
| b) Ersatzausstellung des „Großen“ Meisterbriefes | 40,00 € |
| c) Ersatzausstellung des „Kleinen“ Meisterbriefes | 30,00 € |
| d) Zweitschrift des Meisterprüfungszeugnisses | 15,00 € |
| e) Ersatzausstellung des Meisterprüfungszeugnisses | 30,00 € |
| f) Anerkennung eines Meisterprüfungszeugnisses | entfällt |



g) Befreiung von Teilen der Meisterprüfung pro Hauptteil	entfällt
h) Zulassung ohne Ablegung der Meisterprüfung	entfällt
3. Sonstige Prüfungen	
a) bei Rücktritt, je nach entstandenen Kosten, mind. jedoch	50,00 €
b) Ausstellung einer Prüfungsbescheinigung	15,00 €
c) Ersatzausstellung einer Prüfungsbescheinigung	30,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Vereidigung von Sachverständigen	
a) Bearbeitungsgebühr für das Antragsverfahren auf Bestellung	300,00 €
bei Rücknahme des Antrages auf Erstbestellung je nach entsprechendem Stand der Bearbeitung erfolgt eine Rückerstattung in Höhe von	90,00 - 150,00 €
b) Änderung / Erweiterung der Bestellung je Sachgebiet	150,00 €
c) Wiederbestellungsgebühr	25,00 €
zzgl. 25,00 € pro Jahr der Wiederbestellung (= max. 150,00 €)	
d) Ersatzbeschaffung eines Stempels	30,00 €
2. a) Mahngebühr für Beitrags- und Gebührenschuld 10,00 €	
b) Gebühr für die Einleitung der Zwangsbeitreibung 54,00 €	
3. Ausstellung einer Bescheinigung und Übereinstimmungserklärung	5,00 - 30,00 €
4. Außergerichtliche Streitschlichtung	
a) Verfahrensgebühr / Bescheinigungsgebühr	30,00 €
b) Mündliche Verhandlung	10,00 €
5. a) Prüfung der Anträge zur Errichtung neuer außerbetrieblicher Ausbildungsstätten je Einheit nach Prüfungsumfang 55,00 - 155,00 €	
b) Prüfung oder Begutachtung der Anträge zur Investitionsbeschaffung im Rahmen verschiedener Förderprogramme außerbetrieblicher Einrichtungen 55,00 - 155,00 €	
c) Prüfung der Anträge nach a) und b) zusammen bei einem Träger nicht über 205,00 €	
6. Entscheidung auf Antrag im Ausnahmebewilligungsverfahren bzw. Ausübungsberechtigungsverfahren	
a) Ausnahmebewilligungen gem. § 8 HwO	
aa) Erteilung eines unbefristeten und unbeschränkten Bescheides	
- ohne Durchführung einer Vergleichsprüfung	300,00 €
- mit Durchführung einer Vergleichsprüfung	350,00 €



bb) Erteilung eines beschränkten und/oder befristeten Bescheides	
- ohne Durchführung einer Vergleichsprüfung	200,00 €
- mit Durchführung einer Vergleichsprüfung	250,00 €
cc) Verlängerung eines befristeten Bescheides	100,00 €
b) Ausübungsberechtigungen gem. § 7 a HwO	
aa) Erteilung eines unbeschränkten Bescheides	
- ohne Durchführung einer Vergleichsprüfung	250,00 €
- mit Durchführung einer Vergleichsprüfung	300,00 €
bb) Erteilung eines beschränkten Bescheides	
- ohne Durchführung einer Vergleichsprüfung	150,00 €
- mit Durchführung einer Vergleichsprüfung	200,00 €
c) Ausübungsberechtigung gem. § 7 b HwO	
Erteilung eines Bewilligungsbescheides	300,00 €
d) Ausnahmegewilligungen gem. § 9 Abs. 1 HwO	
- ohne Durchführung einer Vergleichsprüfung	300,00 €
- mit Durchführung einer Vergleichsprüfung	350,00 €
e) Erteilung einer Bescheinigung gem. § 9 Abs. 2 HwO	entfällt
f) Erteilung eines ablehnenden Bescheides	
im Falle der Ziffer 6 a)	
aa) - ohne Durchführung einer Vergleichsprüfung	225,00 €
- mit Durchführung einer Vergleichsprüfung	262,50 €
bb) - ohne Durchführung einer Vergleichsprüfung	150,00 €
- mit Durchführung einer Vergleichsprüfung	187,50 €
im Falle der Ziffer 6 b)	
aa) - ohne Durchführung einer Vergleichsprüfung	187,50 €
- mit Durchführung einer Vergleichsprüfung	225,00 €
bb) - ohne Durchführung einer Vergleichsprüfung	112,50 €
- mit Durchführung einer Vergleichsprüfung	150,00 €
im Falle der Ziffer 6 c)	225,00 €
im Falle der Ziffer 6 d)	
- ohne Durchführung einer Vergleichsprüfung	225,00 €
- mit Durchführung einer Vergleichsprüfung	262,50 €
7. Entscheidung über den Antrag zur Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen mit inländischer Referenzqualifikation	
a) Prüfung gem. § 40 a HwO	100,00 - 600,00 €
b) Prüfung gem. § 50 HwO	100,00 - 600,00 €
8. a) Anerkennung der Sachkunde für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung von privaten Abwasserleitungen nach SÜwVO Abw (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser)	120,00 €
b) Verlängerung der Anerkennung sowie Änderung der Eintragung im Verzeichnis der Sachkundigen	30,00 €



B) Prüfungsgebühren

1. Zwischenprüfung	50,00 - 300,00 €
2. Gesellen- bzw. Abschlussprüfung	
a) Gesamtprüfung	100,00 - 400,00 €
b) Teilprüfung prakt.	50,00 - 250,00 €
c) Teilprüfung schriftlich (mit mündlicher Ergänzungsprüfung)	50,00 - 150,00 €
3. Gestreckte Gesellen- bzw. Abschlussprüfung	
a) Teil 1	80,00 - 350,00 €
b) Teil 2	100,00 - 400,00 €
c) Teilprüfung Teil 2	
praktisch	50,00 - 250,00 €
schriftlich (mit mündlicher Ergänzungsprüfung)	50,00 - 150,00 €
4. Umschulungsprüfung	100,00 – 400,00 €

Soweit Mehrkosten bei der Zwischen-, Gesellen- bzw. Abschlussprüfung oder Umschulungsprüfung dadurch anfallen, dass die Handwerkskammer Werkstätten und andere Räumlichkeiten für praktische und theoretische Prüfungsteile sowie Material und andere Leistungen für die Anfertigung von praktischen Arbeiten zur Verfügung stellt, sind diese vom Ausbildungsbetrieb nach vorheriger Bekanntgabe nach Grund, Art und Höhe an die Handwerkskammer zu erstatten.

5. Fortbildungskosten	50,00 - 841,00 €
6. Meisterprüfung	
a) Teil I (praktischer Teil) und Teil II (fachtheoretischer Teil)	585,00 - 2.200,00 €
b) Teil I (praktischer Teil)	385,00 - 2.000,00 €
c) Teil II (fachtheoretischer Teil)	255,00 €
d) Teil III (theoretischer Teil)	255,00 €
e) Teil IV (theoretischer Teil)	255,00 €

C) Lehrgangsgebühren

Zwischenprüfung	50,00 - 300,00 €
-----------------	------------------

Geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 23. Mai 2006, genehmigt durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2006 -Az. 115-34-01/04-, ausgefertigt am 06. Juli 2006 und veröffentlicht am 20. Juli 2006.

Geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 23. November 2006, genehmigt durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 2007 –Az. 115-34-01/04-, veröffentlicht am 05. März 2007

Geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 12. Juni 2007, genehmigt durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Juli 2007 - Az. 122-34-01/04 -, veröffentlicht am 18. Juli 2007.

Geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 05. Juni 2008, genehmigt durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2008 - Az. 122 – 34 – 01/04 -, veröffentlicht am 14. Juli 2008.

Geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 19. November 2009, genehmigt durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 2010 - Az. 122 – 34 – 01/04 -, veröffentlicht am 18. Februar 2010.

Geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 15. November 2011, genehmigt durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2011 - Az. II B 3 – 34 – 01/03 -, veröffentlicht am 02. Februar 2012.

Geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 08. Juni 2016. Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 27.06.2016 (Az. I AZ-31-02/05) erteilt worden, veröffentlicht am 11. August 2016.

Geändert durch den Beschluss der Vollversammlung vom 21. November 2018. Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 07. Dezember 2018 erteilt worden (AZ: 107/IX.1-34-12/05).

Geändert durch den Beschluss der Vollversammlung vom 04. Dezember 2024. Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 17. Dezember 2024 erteilt worden (AZ: 216/2024-0007947).